

# ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

## NR. P-SAC23-I-2018-66 REV. 2

Datum: 28.01.19

Antragsteller: Abel Metallsysteme GmbH & Co. KG  
Industriestr. 1-5  
36419 Geisa

Gegenstand: Absturzsichernde Verglasung in zweiseitig linienförmig gelagerter Ausführung

Anwendung: Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch nachgewiesener Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung gemäß der MVV\_TB, Teil C, laufende Nummer C 4.12 (Ausgabe 2017/01)

Kategorie DIN 18008-4: A

Prüfbericht Nr.: 12876 und 13478

Auftragsnummer: GWT 12876 und GWT 13478

Ausstellungsdatum: 28.01.2019

Geltungsdauer bis: 27.01.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

## 1 ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

[A1] Prüfbericht Nr. 12876 Rev. 2, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 28.01.2019

[A1] Prüfbericht Nr. 13478, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 28.01.2019

## 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC23-I-2018-66 Rev. 2 erweitert den Geltungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-I-2018-66 vom 20.08.2018 und ersetzt dieses. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC23-I-2018-66 vom 20.08.2018 gilt somit als zurückgezogen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.



## 3 BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 3.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

#### 3.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Verglasungskonstruktionen der Firma Abel Metallsysteme GmbH & Co. KG, Systeme

- „VITRUM SINE mit außenliegender Befestigung“
- „VITRUM SINE mit seitlichen Bohrungen und zusätzlichem Aluminiumwinkel“

und zweiseitig, links und rechts linienförmig gelagerten Verglasungen mit absturzsichernder Funktion und Kantenschutzprofil.

#### 3.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4 angewendet werden. Die Tragfähigkeit und die Resttragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung sind experimentell nach DIN 18008-4, Anhang A nachgewiesen.

Die Wirksamkeit der Kantenschutzprofile nach den Prüfberichten 12876 und 13478 ist experimentell nach DIN 18008-4, Anhang E nachgewiesen.

Erhöhte Stoßrisiken (beispielsweise bei abschüssige Rampen vor der Verglasung) werden im Rahmen dieses Prüfzeugnisses nicht berücksichtigt.

### 3.2 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUART

#### 3.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 3.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der Prüfberichte Nr.12876 und 13478 der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008 zu beachten.

##### 3.2.1.2 Glasscheiben

Die Einfachverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG). Das VSG mit Polyvinyl-Butyral-Folie hat nach DIN EN 14449 zu entsprechen. Zwei Verglasungstypen wurden experimentell nachgewiesen. Für die Verglasungen sind folgende Aufbauten zulässig:



VSG 12:

6 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)  
 0,76 mm Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)  
 6 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)

VSG 16:

8 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)  
 0,76 mm Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)  
 8 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)

Die Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden.

Die absturzsichernde Funktion ist von innen nach außen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben vom Typ VSG 12 dürfen nur im Rahmen der in Tafel 1 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach Abschnitt 2.1 angewendet werden. Die Glasscheiben vom Typ VSG 16 dürfen nur im Rahmen der in Tafel 2 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach Abschnitt 2.1 angewendet werden.

	Minimal	Maximal
Breite	500 mm	2000 mm
Höhe	700 mm	frei

Tafel 1 Scheibendimensionen VSG 12

	Minimal	Maximal
Breite	500 mm	3000 mm
Höhe	600 mm	frei

Tafel 2 Scheibendimensionen VSG 16

### 3.2.1.3 Glashaltekonstruktion

Die lastabtragende Glashaltekonstruktion besteht aus dem Glashalteleistensystem „VITRUM SINE mit außenliegender Befestigung“ oder „VITRUM SINE mit seitlichen Bohrungen und zusätzlichem Aluminiumwinkel“ welches über Dübelverbinder an den seitlichen Blendrahmenprofilen von Fenstern oder an Pfostenprofilen von Fensterrahmen befestigt wird.

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung und die Befestigung der Glashaltekonstruktion am den Blendrahmen oder Pfostenprofilen müssen den konstruktiven Angaben der Prüfberichte Nr. 12876 und 13478 der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, entsprechen.



### 3.2.1.4 Kantenschutz

Die nicht gelagerten Glaskanten sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Der Kantenschutz gilt als sichergestellt, wenn der lichte Abstand zu benachbarten Bauteilen 30 mm nicht überschritten wird. In anderen Fällen ist auf den freien Glaskanten ein Kantenschutzprofil vorzusehen. Es sind Kantenschutzprofile wie in DIN 18008-4, Anhang F beschrieben zulässig. Weiterhin ist die Verwendung eines Kantenschutzes aus Aluminium nach den Prüfberichten Nr. 12876 und 13478 der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion zulässig.

### 3.2.2 Befestigung am Baukörper

Die Befestigung des absturzsichernden Bauelements (Fenster) am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszuführen.

Die Hinweise und Empfehlungen nach den Prüfberichten Nr. 12876 und 13478 Abschnitt 2.3 sind zu beachten.

### 3.2.3 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit und Resttragfähigkeit bei stoßartiger Beanspruchung nach DIN 18008-4, Anhang A und die Anforderungen an den Kantenschutz. Die experimentellen Nachweise der Tragfähigkeit und Resttragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung nach DIN 18008-4, Anhang A und die experimentellen Nachweise des Kantenschutzes nach DIN 18008-4, Anhang E sind erbracht.

### 3.2.4 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach der DIN 18008-4 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und muss den Bestimmungen der Prüfberichte Nr. 12876 und 13478 der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, entsprechen.

### 3.2.5 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der Prüfberichte Nr. 12876 und 13478 der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, entsprechen.

### 3.2.6 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart mit absturzsichernder Funktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt.



wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und fachgerecht Instandgehalten wird.

### 3.3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf eines Übereinstimmungsnachweises nach den Vorgaben der ThürBO, §16a, Absatz 5. Der Übereinstimmungsnachweis muss durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 angehängt.

## 4 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13.03.2014 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2018 in Verbindung mit der MVV\_TB 2017/01 erteilt.

Nach § 16a und § 18, Absatz 7 der Thüringer Bauordnung beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Bauteile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.



## 5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, 28.01.19

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weller  
Prüfstellenleiter

Dr.-Ing. Jan Ebert  
Stellvertretender Prüfstellenleiter



### Anlage 1: Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Hersteller:

Gegenstand: Absturzsichernde Verglasung in zweiseitig linienförmig gelagerter Ausführung

Anwendung: Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch nachgewiesener Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung gemäß der MVV\_TB, Teil C, laufende Nummer C 4.12 (Ausgabe 2017/01)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen das allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-I-2018-66 Rev. 2 der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, vom 28.01.19 hergestellt und eingebaut wurde.

-----  
Ort, Datum

-----  
Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.